1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	Mischgebiet	
EH max. 2 WE	max. Zahl der Wohnungen je Einzelhaus	
DHH max. 1 WE	max. Zahl der Wohnungen je Doppelhaushälfte	

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.8	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß	siehe jew. Eintragungen im Lageplan
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	siehe jew. Eintragungen im Lageplan
II	Zahl der Vollgeschosse (Z) römische Ziffer als Höchstmaß siehe jeweilige Eintragungen im Lageplan	
EFH	Erdgeschoß - Rohfußbodenhöhe über NN	
25° - 40°	Dachneigung	siehe Eintragungen im Lageplan

Art der baulichen Nutzung — Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ — Geschoßflächenzahl GFZ
Dachneigung — Bauweise
Zahl der zulässigen Wohneinheiten

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise — Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V Verkehrsberuhigter Bereich
V Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
Zufahrts - und Abfahrtsverbot (Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten)

5. GRÜNFLÄCHEN

Private Grünfläche, hier: Hausgarten

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

PFG ... Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hier: Pflanzgebot im Baugebiet
Pflanzgebot für Einzelbäume
geplante Hecke / Sträucher

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Bebauungspläne
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Stellung der baulichen Anlagen
unverbindlicher Vorschlag für neue Grenzen
bestehende Böschungs-Oberkante
bestehende Böschungs-Unterkante
Höhenlinie mit Angabe der Höhe ü.NN
TS Tangentenschnittpunkt
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
GA Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
bestehende Entwässerungsleitungen
bestehende Wasserleitung und Hydrant
bestehende Fernmeldekabel
bestehende Stromerdkabel

8. AUFZUHEBENDE PLANZEICHEN

aufzuhebende Grenze des Geltungsbereichs

Für unterirdische Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Die eingetragenen Höhenwerte sind Höhen im Neuen System.

○ Koordinatenmässig bekannte Grenzpunkte
○ Digitalisierte Grenzpunkte aus Flurkarte, Abweichungen sind deshalb möglich.

Der Textteil ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
GEMARKUNG: OBERBÖBINGEN
FLUR : 2 (OBERBÖBINGEN)
OSTALBKREIS

LACKNER, KÖDER & PARTNER GBR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

LK&P.

PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

PETER KÖDER DIPL.-ING (FH) STEFAN KALMUS DIPL.-ING (FH)

BAULEITPLANUNG HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE BETREUUNG UND BERATUNG DER KOMMUNEN IST EIN SPEZIELLES KONZEPT VON UNS.

LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

BAHNDAMM 1. ÄNDERUNG

1 : 500

AUSGEFERTIGT
~~ANERKANNT~~ GEMEINDE BÖBINGEN, DEN ..... - 3. April 2001

GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 04.12.2000/12.02.2001

.....

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/7881
TELEFAX 07171/75912

PROJ.-NR. bo 0009

:ARCD:B000095\S9-BLATT.PLT

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
GEMARKUNG : OBERBÖBINGEN
FLUR : 2 (OBERBÖBINGEN)
KREIS : OSTALBKREIS
PROJ.-NR. : BO 00095

LACKNER · KÖDER
& PARTNER GBR
ARCHITEKTEN
UND INGENIEURE

L&P

PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

PETER KÖDER
DIPL. ING. (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,
HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS.

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

BAHNDAMM, 1.ÄNDERUNG

ANERKANNT: GEMEINDE BÖBINGEN A.D.REMS,
DEN ...3. April 2001

Bürgermeister

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 04.12.2000/12.02.2001

Kalmus

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/7881
TELEFAX 07171/75912
VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
GEMARKUNG : OBERBÖBINGEN
FLUR : 2 (OBERBÖBINGEN)
KREIS : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile der Bebauungspläne „Bürgle-Strang-Süd, 1.Änderung“, rechtsverbindlich seit 11.02.1983 und „Bahndamm“, rechtsverbindlich seit 25.07.1997.

RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141),

BauNVO die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),

PlanzV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),

LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind :

- **Der Lageplan zum Bebauungsplan vom 04.12.2000/ 12.02.2001**
- **Der Textteil zum Bebauungsplan vom 04.12.2000/ 12.02.2001**

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahndamm, 1.Änderung“ in Böbingen an der Rems

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB + BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 + 9 BauNVO:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 + 9 BauNVO:

- Vergnügungsstätten.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)

1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 19 BauNVO)

Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Hinblick auf die Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.

1.2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(§ 20 BAUNVO)

Unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung. Siehe Eintrag im Lageplan.

1.3 BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (o)

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB + §23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirst- bzw. Traufrichtungen und Längsseiten der Gebäude sind parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen zu stellen.
Winkel sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung überwiegt.

1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Stellplätze sind innerhalb von Pflanzgebotsflächen unzulässig.

1.7 ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen im MI 2 ist beschränkt.
Siehe Eintrag im Lageplan.

1.8 VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Mischverkehrsfläche,

Fußweg- und Radweg.

1.9 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge sind entlang der im Lageplan entsprechend bezeichneten Stellen nicht zulässig.

1.10 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen –Hausgarten-
Die im Lageplan dargestellten Grünflächen sind als Hausgarten zu nutzen, in ihrem Bestand zu erhalten bzw. zu ergänzen.

1.11 LEITUNGSRECHTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 1 – Leitungsrecht 1:
Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde bzw. den Angrenzern zur Haltung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

LR 2 – Leitungsrecht 2:
Leitungsrecht zur Abführung von Oberflächenwasser in einem Oberflächenwasserkanal zugunsten der jeweiligen Angrenzer.

Auf den hierdurch belasteten Flächen sind Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig.

1.12 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB)

Gemeinschaftsstellplätze

1.13 FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

Innerhalb der im Lageplan festgesetzten Mischgebietsflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) zu gewährleisten, dass in Wohnräumen und ruhebedürftigen Kommunikations und Arbeitsräumen ein Innenschallpegel von 35 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

1.14 PFLANZGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind *mittel- bis großkronige einheimische Laubbäume* zu pflanzen.

Das *Pflanzgebot (PFG)* ist als dichte Anpflanzung mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen auszubilden.
Dabei ist innerhalb des Pflanzgebotes mind. alle 20 lfdm. ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Dazwischen sind Sträucher zu pflanzen, die einen Sichtschutz von mind. 2 m Höhe ergeben.

1.15 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (steilste Neigung 1 : 2).
Soweit im Lageplan eingezeichnet, werden anstelle von Böschungen Stützmauern erstellt.

Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente, Lichtmasten sowie Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
Böschungen unter 50 cm Höhe sind im Lageplan meist nicht dargestellt.

1.16 HÖHENLAGE DER BAUL. ANLAGEN
(§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BauNVO)

Die *Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)* der Gebäude ist im Lageplan als Obergrenze festgesetzt.

1.17 NEBENANLAGEN
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 LBO)

2.1 DÄCHER
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform und Dachneigung:
Bei den Hauptgebäuden sind Sattel- und Walmdächer mit 25-40° Dachneigung (DN) zulässig.
Ausnahmsweise können im MI 1 flachgeneigte Pultdächer bis 10° DN und Zeltdächer bis 40° DN sowie im MI 2 flachgeneigte Pultdächer bis 10° DN zugelassen werden.

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Dachneigung, -form und -deckung einheitlich zu gestalten.

Freigestellte, auf verschiedenen Grundstücken stehende, aneinandergebaute Garagen müssen bei geneigten Dächern die gleiche Dachform und Dachneigung haben. (First parallel zur Straße).

Dachdeckung:
Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar. Flachdächer (Garagen) sofern nicht als Terrassen ausgebildet sind zu bekiesen oder zu begrünen.

Dachaufbauten:
Sind bei Sattel- und Walmdächern ab 35° Dachneigung bis zu 60% der Gebäudelänge zulässig. Der seitliche Abstand zum Giebel muss mind. 2 m betragen.

2.2 GEBÄUDEHÖHEN
(§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die *Traufhöhe* darf betragen:
- im MI 1 maximal 6,40 m,
- im MI 2 maximal 3,80 m.

Die Traufhöhe wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenfläche Außenwand mit der OK-Dachhaut.

Ausnahmsweise darf die zulässige Traufhöhe im Zusammenhang mit der Verwendung flachgeneigter Pult- oder Zeltdächer bis 10° DN entsprechend 2.1 überschritten werden, wenn die folgenden maximalen First-/Gebäudehöhen eingehalten werden:
- im MI 1 maximal 9,50 m,
- im MI 2 maximal 7,50 m.

Die First-/Gebäudehöhe wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Die *Traufhöhe* darf auf max. 1/3 der Hauslänge überschritten werden.

Zulässige First- und Traufhöhen siehe untenstehende Skizzen.

Zulässig im MI 1 :

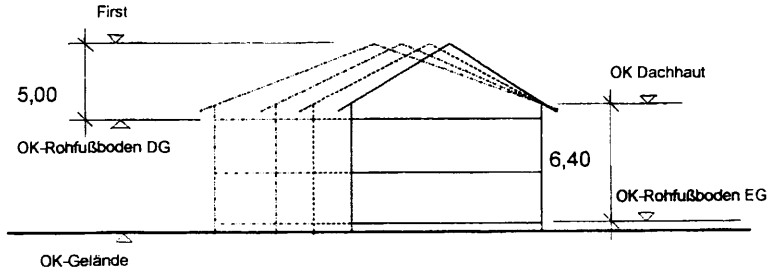

Ausnahmsweise zulässig im MI 1:

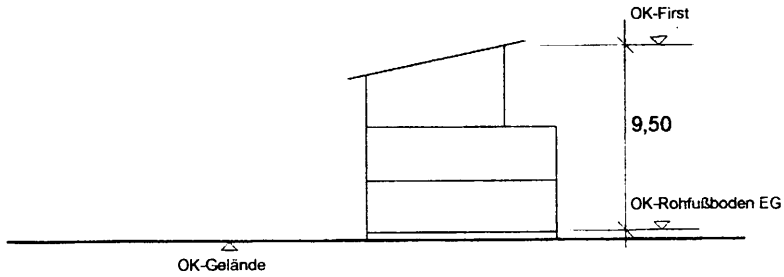

Zulässig im MI 2:

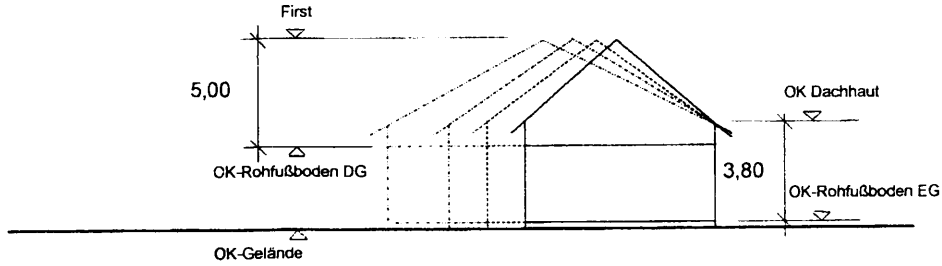

Ausnahmsweise zulässig im MI 2:

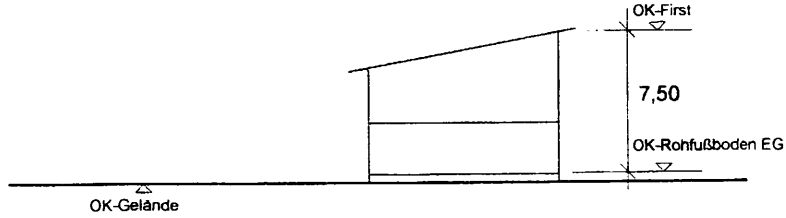

2.3 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen *private Verkehrs-, Park- und Hofflächen* wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

2.4 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen:
sind nur bis zu 1,50 m zulässig. Abgrabungen zur Freilegung des UG's sind nur talseitig auf maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig.

Stützmauern:
Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

Einfriedungen:
sind entlang den öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich nur bis zu einer Höhe von 0,80 m aus einheimischen Hecken und Laubgehölzen (z.B. Hartriegel, Buche, Liguster) und Mauern bis zu 0,80 m zulässig.

2.5 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Zur Regenrückhaltung von unbegrünten Dächern ist ein Pufferbehälter mit 2 m^3 Volumen je 100 m^2 angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muß einen permanent offenen Abfluß von ca.
0,1 l/s / 100 m^2 haben.

Es wird empfohlen, einen Behälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 2001 und DIN 1988 (Teil IV) zu beachten.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von > 15 cm (mind. extensive Dachbegrünung) braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

Die Entwässerung der Dachflächen darf nicht an den örtlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
Sämtliche Dachflächen müssen in den dafür vorgesehenen Oberflächenwasser-Kanal eingeleitet werden.

2.6 STELLPLATZVERPFLICHTUNG
(§ 74 Abs. 2 LBO)

Es sind pro Wohnung 1,5 Stellplätze zu erstellen.

3. HINWEISE

1. Zur Beurteilung der Festsetzungen 1.10, 1.14, 2.3 und 2.4 ist den Bauvorlagen ein **detaillierter Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan** im Sinne von § 52 Abs.1 LBO beizufügen.

2. Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes, bisher bestehende **planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen** sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

3. Beim Vollzug der Planung können bisher **unbekannte Funde** entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

4. Sofern **Altlasten** oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit **umweltgefährdenden Stoffen** im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

5. Das Baugebiet liegt an einem mittelstark geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann **Hochwasser** bzw. **Oberflächenwasser** vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.

6. **Garagen** sind in der Regel in das Hauptgebäude einzubeziehen bzw. als organischen Bestandteil des Hauptgebäudes vorzusehen. Sofern Garagen nicht in das Hauptgebäude mit einbezogen werden, sollten diese und die Stellplätze unmittelbar im Bereich der Zufahrt angelegt werden, so daß das Wohnen und Schlafen nicht gestört wird.

7. Bei allen **Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen** sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 25NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.

4. ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Anlage 1	Begründung zum Bebauungsplan gefertigt: Lackner . Köder & Partner GbR, 73557 Mutlangen	vom 04.12.2000/ 12.02.2001

5. VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	vom	09.10.2000
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)	am	10.11.2000
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)	am	13.11.2000
4.	Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)	vom	04.12.2000
5.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)	am	08.12.2000
6.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB) vom 18.12.2000	bis	18.01.2001
7.	Erneuter Auslegungsbeschluß (§3 BauGB)	vom	12.02.2001
8.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.7 (§3 BauGB)	vom	16.02.2001
9.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 26.02.2001 (§3 BauGB)	bis	12.03.2001
10.	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 74 LBO)	vom	02.04.2001
11.	Genehmigung (§ 10 BauGB)	vom	
11.	Rechtsverbindlichkeit des Planes bei ortsüblicher Bekanntmachung (§ 10 BauGB)	vom	

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung
Böbingen a.d.R., den – 3. April 2001

Bürgermeister Hilsenbek

Planbearbeiter
Mutlangen, den 04.12.2000/ 12.02.2001

LACKNER · KÖDER & PARTNER GBR
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

Unterschrift